

- c) die Bemerkung aus der in der Klaganlage A ab-schriftlich enthaltenen Aufklärung, sie habe bei der Herstellung der Nomosuhr die hochentwickelte Schweizer Uhrentechnik zur Mitarbeit herangezogen, zu wiederholen,
- d) die in der genannten Reklameschrift enthaltenen Auszüge aus Dankschreiben dritter Personen für geschenkte Uhren fernerhin zu veröffentlichen, ohne die Schenkungen als Anlässe jener Schreiben mit zu erwähnen.

II. Dagegen wird die Klage wegen des Mehrgeforderten abgewiesen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teiles derselben, der sich auf die Bezeichnung „Neues System Glashütte“ und die Erklärung des Professors Denner bezieht, über die im künftigen Schlussurteil entschieden werden soll.

III. Der Klägerin wird die Befugnis zugesprochen, den unter I enthaltenen Teil der Entscheidung binnen einem Monat, von der Rechtskraft dieses Urteils an, auf Kosten der Beklagten in dem „Berliner Tageblatt“, dem „Dresdner Anzeiger“ und den „Münchener Neuesten Nachrichten“ öffentlich bekanntzumachen.

IV. Diese Entscheidung ist zu I vorläufig vollstreckbar, wenn die Klägerin 1000 Mk. Sicherheit hinterlegt.

V. Die Entscheidung im Kostenpunkt wird im künftigen Schlussurteil erfolgen.

VI. Soweit die Berufung der Klägerin nach dem Vorstehenden keine Beachtung gefunden hat und nicht die unter II vorbehaltenen Streitpunkte und den Kostenpunkt betrifft, wird sie zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Nomos-Uhr-gesellschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt, diese jedoch am 22. März 1910 wieder zurückgezogen.

In einem weiteren Rechtsstreit, den die Firma Nomos-Uhr-gesellschaft als Klägerin gegen Lange & Söhne angestrengt hatte, hatte das Königl. Landgericht Dresden durch Urteil vom 1. Oktober 1909 wie folgt erkannt:

„Der Beklagten wird unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, die nachstehenden, in ihrem Rundschreiben vom 22. April 1908 mit enthaltenen Behauptungen zu wiederholen oder zu verbreiten:

1. Auf Grund dieses Artikels bzw. unserer Aufklärung über den wahren Charakter der Gesellschaft haben nun auch verschiedene Damen und Herren die weitere Veröffentlichung ihres Bildnisses und Autographs in den Broschüren der Nomos-Uhr-gesellschaft verboten und die Uhr zurückgesandt, weil sie sich bei der Annahme derselben in einem Irrtum befunden hätten. Trotz dieses mehrfach ausgesprochenen Verbots werden die betr. Bilder noch immer in der Broschüre veröffentlicht, was genügend für die Geschäftsgebarung sprechen dürfte.

2. Auch ein Brief des Herrn Professor Denner, Nürnberg, wurde in der Drucksache — „Neue Stimmen“ — von der Gesellschaft veröffentlicht, trotzdem auch dieser Herr die weitere Veröffentlichung streng untersagte, weil das Schreiben in nicht richtiger Weise wiedergegeben war.

3. Hat ferner uns die Königl. Sternwarte in Kiel auf unsere entsprechende Mitteilung den Bescheid zukommen lassen, dass jetzt der Vertrag gekündigt worden sei und nach dem 1. Juli keine Nomosuhren zur Prüfung mehr angenommen werden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten hat jede Partei die Hälfte zu tragen. Die aussergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Urteil ist der Beklagten gegenüber vorläufig vollstreckbar, wenn die Klägerin vor der Vollstreckung eine Sicherheit von 1000 Mk. leistet.“

Gegen dieses Urteil hatten Lange & Söhne Berufung beim Königl. Oberlandesgericht Dresden eingelegt.

Ueberdies schwebte noch ein Privatklageverfahren vor dem Amtsgericht Lauenstein.

Auf Antrag der Nomos-Uhr-gesellschaft traten am 27. Dezember 1909 die Parteien in Vergleichsverhandlungen, die schliesslich am 10. Mai 1910 zum Abschluss des nachfolgenden Vergleiches führten.

Bestimmend war für die Firma Lange & Söhne, dass nach dem Vergleich die Nomos-Uhr-gesellschaft bei allen ihren Veröffentlichungen und Inseraten deutlich zum Ausdruck zu bringen hat, dass die von ihr vertriebenen Uhren Schweizer Fabrikat sind, und dass dieselben künftighin nicht mehr mit „Neues System Glashütte“ bezeichnet werden dürfen.

Weiterhin aber war für Lange & Söhne massgebend, auf dem Wege des von der Gegenseite angeregten Vergleichs baldmöglichst zu einem endgültigen Ziele zu gelangen, was bei einer Durchführung der anhängigen Prozesse vielleicht noch jahrelang hinausgeschoben worden wäre, und deren baldige Beendigung im Interesse der gesamten Uhrmacher lag. Schliesslich hatten aber auch Lange & Söhne ein Interesse daran, eine Beilegung der langwierigen und aufreibenden Prozesse baldigst zu erlangen.

Der Wortlaut des abgeschlossenen Vergleichs ist der folgende:

Zwischen der Firma

A. Lange & Söhne, Deutsche Uhrenfabrikation Glashütte — in dieser Urkunde als „Lange & Söhne“ bezeichnet — und der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma

Nomos-Uhr-gesellschaft Guido Müller & Co., Glashütte — in dieser Urkunde als „Nomos-Gesellschaft“ bezeichnet — wird zur Beilegung der zwischen genannten Parteien anhängigen Prozesse sowie überhaupt aller zwischen ihnen bestehenden Differenzen folgender

Vergleich

geschlossen.

I. Die Nomos-Gesellschaft unterwirft sich allenthalben dem Teilurteil des 3. Zivilsenats des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts vom 17. Dezember 1909 (Aktenzeichen: 30, 173/09) und verpflichtet sich, die gegen dieses Urteil eingelegte Revision zurück-zuziehen.

II. Lange & Söhne unterwerfen sich allenthalben dem Urteile des Landgerichts Dresden vom 1. Oktober 1909 in Sachen der Nomos-Gesellschaft gegen sie. (Aktenzeichen erster Instanz: 1 Hg. 89/08.)

III. Lange & Söhne verzichten auf die ihnen unter III des Tenors des bezeichneten Urteils zugesprochene Befugnis, den unter I des Urteilstenors enthaltenen Teil der Entscheidung öffentlich bekanntzumachen.

Unbenommen bleibt es Lange & Söhne, dritten Personen, die hieran ein Interesse haben, sowie Fachzeitschriften und Uhrmachern Mitteilung vom Ausgange des Prozesses und vom Inhalte des Vergleichs zu machen. Bei derartigen Auskünften und Mitteilungen, soweit sie an Fachzeitschriften schriftlich erfolgen, ist stets der volle Inhalt des gesamten Vergleichs bekanntzumachen.

Falls von Tagesblättern an Lange & Söhne Anfragen über den Ausgang des Prozesses kommen sollten, so verpflichten sich Lange & Söhne zu erklären, dass sie nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich nicht in der Lage sind, Tagesblättern Auskunft zu erteilen. Lange & Söhne lehnen aber ausdrücklich jede Verantwortung dafür ab, dass auch in Tagesblättern irgendwelche Berichte über den Ausgang des Prozesses bekanntgegeben werden, die den Tagesblättern von dritter Seite zugegangen sein sollten.

Sollte nach Bekanntgabe des Ausganges des Prozesses an die Uhrmacher an Lange & Söhne von seiten eines Uhrmachers die Anfrage gerichtet werden, ob er diese Bekanntgabe weitergeben könnte, so hätten Lange & Söhne auf diese Anfrage zu antworten, dass sie dem Uhrmacher die Entschliessung überlassen müssen.

IV. Die Nomos-Gesellschaft verpflichtet sich, jede Angabe zu unterlassen, die den Anschein erwecken könnte, dass die Nomosuhr von ihr oder in Glashütte hergestellt werde, insbesondere auch es zu unterlassen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder auf den Zifferblättern, auf der Küvette, dem Gehäuse, oder dem Werke ihrer Uhren den Aufdruck „Neues System Glashütte“ anzubringen; sie verpflichtet sich vielmehr, in allen ihren Veröffentlichungen und Inseraten klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Uhren, die sie zum Verkauf bringt, Schweizer Fabrikat sind, und, wenn Chaux-de-Fonds als Herstellungsort